

Hygienekonzept – Version vom 20.10.2020

§ 1 Öffnung des StuRa-Hauses

Das Haus des Studierendenrates steht für interne Belange der Studierendenschaft durchgängig offen. Dies umfasst die Arbeit von Mitgliedern, Angestellten, Referent*innen, Arbeitskreisen, dem Studierendenradio und der Studierendenschaftszeitschrift. Externe Besucher*innen können zu den Öffnungszeiten vorbeikommen, eine vorherige Klärung oder Anmeldung per E-Mail oder Telefon ist erforderlich. Unter Berücksichtigung aller unter §2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln sind ab dem 26.10.2020 wieder Spontanbesuche möglich. Voraussetzung für die Öffnung ist das Vorhandensein von „Spuckschutzen“ zum Schutz der Angestellten im Hauptbüro und ein Desinfektionsspender im Erdgeschoss.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

Interne Besucher*innen tragen sich bei jedem Besuch zu den Öffnungszeiten in eine Anwesenheitsliste mit Vornamen im Hauptbüro ein. Externe Besucher*innen füllen im Büro bei jedem Besuch einen Zettel zur Selbstauskunft aus, der sich an dem der MLU orientiert (<https://wcms.itz.uni-halle.de/download.php?down=55306&elem=3295437>) und in einen Kasten geworfen wird. Nach 14 Tage werden die Zettel vom StuRa vernichtet. Die Daten dienen ausschließlich zur Nachverfolgung von COVID-19-Fällen. Unabhängig davon werden sie weder weitergegeben, noch verarbeitet oder gespeichert. Vor dem Betreten des StuRa-Hauses müssen sich alle Hereinkommenden die Hände waschen und/oder desinfizieren. Dazu steht im Erdgeschoss Desinfektionsmittel bereit. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,50 Meter zur nächsten Person einzuhalten. Es herrscht Maskenpflicht auf den Fluren und für Besucher*innen im Hauptbüro, in den einzelnen Räumen kann die Maske abgesetzt werden. Die zulässige Personenzahl ist für jeden Raum festgelegt und an der Tür erkenntlich. Diese Kennziffer muss eingehalten werden.

§ 3 Veranstaltungen im StuRa-Haus

Die Räume des StuRa-Hauses können sowohl für interne als für externe Veranstaltungen gebucht bzw. beantragt werden. Dazu ist es zwingend erforderlich eine*n Hygieneverantwortliche*n für die geplante Veranstaltung gegenüber der Büroleiterin zu benennen. Der*die Hygieneverantwortliche muss der Büroleiterin seine*ihre Kontaktdaten angeben. Der*die Hygieneverantwortliche ist für die Durchführung der Veranstaltung im Sinne des Infektionsschutzes verantwortlich, insbesondere für das Ausfüllen von Teilnahmelisten, die Einhaltung der Mindestabstände in den bewilligten Räumen (siehe maximale Nutzungszahl) und für die anderen hygienischen Vorgaben. Nach der Veranstaltung muss der Raum gelüftet und die Oberflächen desinfiziert werden.

§ 4 Veranstaltungen im Studentisch-Selbstverwalteten Raum (SSR)

Der SSR kann ab dem 09.11.2020 für interne und externe Veranstaltungen im Ausnahmefall, d.h. wenn es z.B. keine andere Möglichkeit gibt und/oder die Veranstaltung eine besonders große Bedeutung für die Studierendenschaft hat, gebucht werden. Darüber entscheidet der Studierendenrat oder sein Sprecher*innenkollegium nach Antrag der buchenden Person. Dabei müssen die Hygienevoraussetzungen der MLU und des StuRas, die unter § 2 geschildert werden (Handdesinfektion, Teilnahmelisten, Lüften, Oberflächendesinfektion, Mindestabstände, Masken außerhalb des Platzes), erfüllt sein. Im SSR wird ein Desinfektionsspender aufgebaut. Dazu muss die Hausverwaltung am Steintor-Campus

informiert werden. Wenn sich nicht an die Bedingungen der MLU oder des StuRas gehalten wird, kann die Buchung von Sprecher*innen oder Angestellten des StuRas widerrufen und die buchende Person temporär oder dauerhaft von der Buchung ausgeschlossen werden.

§ 5 Ausschluss

Alle Personen, die in den letzten 14 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut als solches ausgewiesene COVID-19-Risikogebiet waren und keinen negativen COVID-19-Test erhalten haben, dürfen das StuRa-Haus nicht betreten. Dasselbe gilt für alle, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten und Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder sonstige Erkältungssymptome aufweisen und keinen negativen COVID-19-Test erhalten haben. Darüber hinaus können Angestellte und Sprecher*innen des Studierendenrates Personen ein temporäres oder dauerhaftes Hausverbot erteilen, wenn sie einmalig oder wiederholt gegen die im Hygienekonzept festgelegten Verhaltensregeln verstoßen.

§ 5 Veröffentlichung

Die jeweils aktuelle Fassung des Hygienekonzepts soll auf der Homepage des Studierendenrates veröffentlicht werden.

§ 6 Beschluss, Änderung, In-Kraft-treten

Das Hygienekonzept tritt mit dem Beschluss des Sprecher*innenkollegiums vom 20.10.2020 in Kraft und kann vom Sprecher*innenkollegium mit einem Beschluss mit einfacher Mehrheit geändert werden oder außer Kraft gesetzt werden. Wenn eine Eindämmungsverordnung erscheint, die weitergehende Bestimmungen vorsieht, gelten diese anstatt der im Hygienekonzept vorausgesetzten. Dasselbe gilt für Bestimmungen, die die Stadt Halle (Saale) im Rahmen des Infektionsschutzes aufgrund einer Überschreitung des Inzidenzwertes erlässt.